

Sind Sie gut vorbereitet?



WER KÜMMERT SICH EIGENTLICH um Ihre Finanzen, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind? Und inwieweit ist die Versorgung Ihrer Angehörigen gesichert, wenn Sie nicht mehr unter ihnen weilen?

ZUGEGEBEN, mit der Vorsorge für Notfälle sind unschöne Fragen verbunden, deren Beantwortung wir nur zu gerne aufschieben, nach dem Motto „Das hat noch Zeit“. Dabei gilt: Je früher wir uns damit beschäftigen, umso entspannter können wir in die Zukunft blicken.

„Tritt zum Beispiel der Fall ein, dass man selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann, gehen viele davon aus, dass ihren Ehepartnern oder Kindern automatisch die Verantwortung übertragen wird“, so Heinz Ripperger, Bereichsdirektor Vorsorge, Absicherung und Generationenberatung der Mainzer Volksbank eG. „Dies muss aber nicht automatisch der Fall sein. Besser ist es, im Vorfeld klare Vollmachts- und Verfügungsregelungen im Hinblick auf die finanziellen Belange zu treffen. Neben einem Testament sind hier vor allem eine Vorsorge- und Betreuungsverfügung sowie eine Bankvollmacht zu beachten.“

Daran sollten Sie bei Ihrer persönlichen Vorsorgeplanung denken:

sen sich auf das gesetzliche Erbrecht, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt wird. 1900 in Kraft getreten, entspricht dieses allerdings längst nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Familienverhältnisse und Lebensbeziehungen haben sich massiv geändert, immer häufiger sind Patchworkfamilien oder Singlehaushalte anzutreffen. Die gesetzlichen Regelungen sind für solche Situationen häufig nicht passend. Auch für Familien mit Kindern lohnt sich die Erstellung eines Testaments, da regelmäßig Erbengemeinschaften entstehen. Auch wenn der Ehepartner bei vorhandenen Kindern eine Erbquote von 50% hat, ist er nicht allein entscheidungsbefugt. Möchten Sie etwa sicherstellen, dass Ihr überlebender Ehepartner auch weiterhin im Haus wohnen bleiben kann, müssen Sie in einem Testament oder Erbvertrag entsprechende Regelungen treffen.

VORSORGEVOLLMACHT

Eine umfassende Vorsorge betrifft nicht nur den Todesfall, sondern auch Situationen gesundheitlicher Krisen, zum Beispiel durch eine Krankheit oder einen Unfall. Hier

andere, von Ihnen bestimmte Person für Sie handeln kann, zum Beispiel Ihr Ehe- oder Lebenspartner oder ein anderes Familienmitglied. „Die meisten Menschen glauben irrtümlicherweise immer noch, dass ihr Ehepartner automatisch für Sie handeln kann,“ so Heinz Ripperger. „Das ist aber leider vom Gesetz nicht vorgesehen. Hier ist eine Vorsorgevollmacht nötig. Liegt diese nicht vor, muss der Partner zum Vormundschaftsgericht gehen und die Betreuung beantragen. Dies ist zum Teil sehr langwierig und die Entscheidung bleibt dem Gericht überlassen. Zudem ist der Ehepartner als Betreuer unter Aufsicht und kann nur eingeschränkt handeln. Für viele Dinge muss er die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einholen. So kommt neben der Belastung durch die Krankheit noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand hinzu. Bei Unternehmern ist die Notwendigkeit einer notariellen Vorsorgevollmacht natürlich gleich zweifach gegeben.“

BANKVOLLMACHT

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Kontovollmacht

Darum sind Testament und Erbvertrag so wichtig

Ein Todesfall in der Familie kann für die Hinterbliebenen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Rechtsanwalt Hagen Becker erklärt, wie man seine Liebsten wirkungsvoll absichern kann.

regeln kann. Liegt nur eine Vorsorgevollmacht vor, muss jedes Mal die Urkunde vorgelegt werden, auch für die Überweisung von Minimalbeträgen. Elementar wichtig ist es auch, eine entsprechende Vollmacht für Schließfächer zu erteilen. Häufig liegen dort neben Wertsachen auch Urkunden und wichtige Dokumente, wie zum Beispiel das Testament. Ist keine Vollmacht vorhanden, haben Ihnen nahestehende Personen keinen Zugang zu wichtigen Dokumenten.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Haben Sie keine nahestehende Vertrauensperson, der Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen möchten, bietet sich eine Betreuungsverfügung an. Eine privatschriftliche Form reicht hier aus. In ihr wird für den Betreuungsfall eine Person bestimmt, die das Vormundschaftsgericht grundsätzlich berücksichtigen muss.

PATIENTENVERFÜGUNG

Wünschen Sie im Krankheitsfall nicht die vollumfängliche medizinische Versorgung, so sollten Sie dies in einer Patientenverfügung regeln. Auch hierfür reicht die privatschriftliche Form aus. Ein Gespräch mit dem Hausarzt ist hierfür hilfreich.



Der Experte

RECHTSANWALT
HAGEN BECKER
praktiziert im
hessischen
Obertshausen. Zu
seinen anwaltlichen
Schwerpunkten
gehört das Erb- und

Herr Becker, warum ist es so wichtig, dass man für den eigenen Todesfall gezielt Regelungen trifft?

HAGEN BECKER: Liegen bei einem Todesfall weder Testament noch Erbvertrag vor, so greift die gesetzliche Erbfolge. Für die Hinterbliebenen kann sich das äußerst ungünstig auswirken. Dies ist vielen Menschen nicht bewusst. So erben bei Ehepaaren ohne Kinder neben dem Ehepartner auch die Verwandten zweiter Ordnung, d.h. die Eltern des Verstorbenen oder seine Geschwister bzw. deren Nachkommen. Die Erben bilden immer eine Erbengemeinschaft, die immer nur gemeinsam handlungsfähig ist. Die Streitfälle, die daraus häufig entstehen, sind für die Beteiligten sowohl emotional als auch finanziell äußerst belastend. Unangenehm kann auch die Situation bei Paaren mit minderjährigen Kindern werden. Hier erben die Kinder bzw. das Kind die Hälfte des Nachlasses – der überlebende Ehegatte fungiert

als Verwalter dieses Vermögens. Wichtige Rechtsgeschäfte kann das überlebende Elternteil nur mit der Genehmigung des Familiengerichts tätigen. Damit ist seine Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Beide Situationen kann man durch testamentarische Verfügungen bzw. Erbverträge problemlos im Sinne der Familie regeln.

Ist hier das Berliner Testament die Lösung oder empfehlen Sie einen Erbvertrag?

HAGEN BECKER: Das Berliner Testament regelt die Erbfolge so, dass der überlebende Ehepartner in der Regel Alleinerbe wird und die Kinder erst erben, wenn dieser verstirbt. Allerdings ist diese Form der Nachlassregelung – vorrangig aus steuerlichen Gründen für die Kinder der Ehepartner – nicht unproblematisch. Oft entspricht die Regelung nach dem Tod des Ehegatten auch gar nicht mehr dem Wunsch der Beteiligten. Es ist daher sinnvoll, in dieses Testament mit aufzunehmen, dass der überlebende Ehepartner das Testament nochmals ändern darf. Besonders problematisch ist aber aus meiner Sicht, dass das Testament vor dem Todesfall einseitig notariell widerrufen werden kann. Das bedeutet, dass zum Widerruf des Testaments die Einwilligung des Ehepartners nicht notwendig ist. Diese Schwäche hat ein Erbvertrag nicht, dieser kann nur in Übereinstimmung der

UNSER TIPP: Der

Es empfiehlt sich, einen Notfallordner anzulegen, auf den die für Sie handelnde Person Zugriff hat. Hier sollten persönliche Unterlagen, Kontaktdaten wichtiger Personen, Testament, Versicherungsunterlagen, Bankkonten, Schließfächer und digitale Zugänge abgelegt werden. Ein Notfallplan mit einer Liste, was zu tun ist, hilft ebenfalls. Auch für den Todesfall sollten hier Hinweise enthalten sind.